

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 15.04.2021
TOP 4.

öffentlich
DSNR.: SV 5/2021

Änderung der Satzung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

Anlage/n: Entwurf der Änderung der Satzung

Sachbericht:

Nach Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn wurde diese an das Landratsamt Neu-Ulm zur Genehmigung vorgelegt.

Leider wurde hier einige Dinge zur Änderung mitgeteilt, die mit dem heutigen Beschluss in die Satzung des Schulverbandes eingepflegt werden sollen.

Zu ändern sind folgende Punkte:

- Einleitungssatz:
Einzufügen ist am Ende nach (GVBl. S. 350): „geändert worden ist,“ folgende „mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom _____, Az. _____ genehmigte.....“
- § 1 Abs. 1:
Nach Hauptschule Weißenhorn ist „als Verbandsschule“ zu streichen. Dies ist bereits am Schluss des Satzes aufgeführt und damit doppelt.
- § 5
Es muss richtigerweise Art. 9 Abs. 5 BaySchFG heißen und nicht Art. 9 Abs. 7 BaySchFG. Das BaySchFG hat sich bzgl. Art. 9 ab 01.01.2018 geändert. Der Finanzbedarf ist nun in Abs. 5 geregelt.
- § 7
 - § 7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend dem Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG angepasst. Es fehlt „am 01. Oktober jeden Jahres“. Der Satz 2 wird wie folgt lauten:
„Jede Mitgliedsgemeinde, aus der am 01. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.“
 - Die Bezeichnung „Verbandsrat“ wird einheitlich verwendet, dies wird in folgenden Punkten geändert:
 - § 7 Abs. 1 Satz 3 „Verbandsrat“ anstatt der Bezeichnung „weiteren Vertreter als Mitglied“
 - § 7 Abs. 3 „Verbandsrat“ anstatt der Bezeichnung „weiteren Vertreter als Mitglied“
 - § 7 Abs. 4 Satz „Verbandsräte“ anstatt „Vertreter“

- § 7 Abs. 4 Satz 3: Die Rechtsgrundlage ist nicht korrekt genannt. Es handelt sich nunmehr um Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG und nicht mehr um Art. 9 Abs. 4 BaySchFG. Zudem empfiehlt die Rechtsaufsicht den Satz wie folgt zu formulieren:
 „Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.“ Der Satz:
 „Bei überzähligen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung i. S. des Art. 9 Abs. 4 BaySchFG ist die Bestellung zu widerrufen.“ wird demnach ersetzt.
- § 10
 - Abs. 1 Satz 1: „Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m.“ ist zu streichen, da es diesen nicht mehr gibt.
 - Abs. 1 Satz 3: Bei Mitglieder fehlt das „n“.
 - Abs. 2: „Art. 9 Abs. 9 BaySchFG“ wird durch „Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG“ ersetzt.
- § 13
 - Der Passus „vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm“ ist zu streichen. Der Satz wird zu Absatz 1.
 - Es ist ein Absatz 2 einzufügen: „Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 24.05.2006, in der Fassung vom 06.06.2012, außer Kraft.“

Beschlussvorschlag:

"Die Schulverbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung in der beigefügten Fassung zu."

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich
 Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)
 und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.



Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert worden ist i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist- sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom _____, Az. _____ genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule „Hauptschule Weißenhorn“ **als Verbandschule**, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 28.06.2011 (RABl. S. 153) ab dem 01.08.2011 als „Mittelschule Weißenhorn“ im Schulverbund Weißenhorn-Pfaffenhofen weitergeführt, als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mittelschule Weißenhorn. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Weißenhorn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 24.06.1969 (RABl Schw. S. 120) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 04.08.2005 (RABl Schw. S. 134) festgelegten Schulsprengel des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Schulverband hat die Aufgabe die Hauptschule, ab dem 01.08.2011 als Mittelschule geführt, als öffentliche Volksschule im Sinne des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird durch Erhebung einer Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. **5 7** des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Feststellung in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung (Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung)

(1) Die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Jede Mitgliedsgemeinde, aus der am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Verbandsräte der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg in der Verbandsversammlung, sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaft bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(2) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(3) Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte der Verbandsversammlung sein.

(4) Das Amt als weiterer Verbandsrat oder Stellvertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Stadt- bzw. Gemeinderates oder bei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Die Bestellung der weiteren Verbandsräte von Stadt und Gemeinde in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder widerrufen werden. Bei überzähligen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung i. S. des Art. 9 Abs. 4 BaySchFG ist die Bestellung zu widerrufen. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG).

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandräte aus.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Weißenhorn geführt. Für die Aufwendungen der Geschäftsführung wird ein Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der Inanspruchnahme erhoben. Hierüber wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligen Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch

auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Aufwandsentschädigungen betragen:

- a. für die Tätigkeit als Schulverbandsvorsitzender monatlich 200,00 €.
- b. für die Tätigkeit als stellvertr. Schulverbandsvorsitzender monatlich 60,00 €.
- c. Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter werden künftig entsprechend der prozentualen Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhöht. Eine Anpassung der Verbandssatzung ist hierfür nicht notwendig. Die entsprechende Erhöhung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
- d. Die Aufwandsentschädigungen als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und seinem Stellvertreter entfallen aufgrund des Grades der Inanspruchnahme.

(4) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Sitzung 30,00 EURO.

(5) Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ferner

- a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschrift; als auswärtige Tätigkeit gilt nicht der Weg zu und von den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
- b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den durch ihre Tätigkeit im Schulverband entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer – es werden höchstens 200,00 EURO pro Tag bezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen, soweit sie in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Mitgliedsgemeinden statt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Schulverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt, ~~vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm~~ rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes vom 24.05.2006, in der Fassung vom 06.06.2012, außer Kraft.

Weißenhorn, den

Dr. Wolfgang Fendt
Schulverbandsvorsitzender